

RS OGH 2023/11/21 4Ob109/23t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2023

Norm

UrhG §17b

Rechtssatz

Das Sendelandprinzip gilt auch für Satellitenbouquet-Anbieter. Daraus folgt, dass bei unterbliebener Zustimmung zur Werknutzung eine allenfalls rechtswidrige Verwertungshandlung ausschließlich im Sendestaat erfolgt und (unabhängig davon, ob die fehlende Einwilligung in die Werknutzung das Sendeunternehmen betrifft oder den beteiligten Bouquet-Anbieter) die Verletzungshandlungen nicht die Klägerin, sondern die jeweils „zuständige“ Verwertungsgesellschaft im Sendeland geltend machen kann

Entscheidungstexte

- RS0134591">4 Ob 109/23t
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 21.11.2023 4 Ob 109/23t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:RS0134591

Im RIS seit

19.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at